

Satzung der Crescere Stiftung Bodensee

Gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts

Präambel

Die Stiftung wird mit dem Vermögen von Herrn Thomas Seger errichtet und ausgestattet.

Die Crescere Stiftung Bodensee ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Konstanz am Bodensee.

Von Dipl. Ing Thomas Seger gegründet, soll die Stiftung bestehende, innovative und zukunftsorientierte Initiativen vor allem in Konstanz und in der Bodenseeregion fördern.

Aufgrund seines technischen Interessens und seiner technischen beruflichen Schwerpunkte sollen Projekte in Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung gefördert werden. Hierbei sind dem Stifter wissenschaftliche und Bildungsprojekte in der Hochschullandschaft rund um den Bodensee besonders wichtig.

Gemeinnützige Projekte im Sozialbereich, insbesondere dem Wohlfahrtswesen, des bürgerlichen Engagements, der Jugend- und Altenhilfe und von Kunst und Kultur mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Heimatstadt Konstanz stellen weitere Förderschwerpunkte dar.

Der Stifter stellt sein privates Vermögen aus langjähriger Kapitalanlage für das Gemeinwohl zur Verfügung. Daraus erwächst eine große Verantwortung für die Stiftung, die Vermögensverwaltung streng unternehmerisch zu organisieren. Ziel ist es, das Stiftungsvermögen mit klaren Renditezielen zu erhalten und zu mehren.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Crescere Stiftung Bodensee“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Konstanz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist
 - a.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung

- b.) die Förderung von Bildung und Erziehung
 - c.) die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - d.) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - e.) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - f.) die Förderung von Kunst und Kultur
 - g.) die Förderung von Sport
2. Die Stiftung soll im Rahmen der vorgenannten Zwecke völkerverständigend wirken, und ist diesbezüglich auch berechtigt grenzüberschreitend im Bodenseeraum Projekte in Deutschland, Schweiz, Österreich und Liechtenstein fördern. Der Schwerpunkt der Stiftungsarbeit soll in der Förderung von Projekten und Initiativen in Konstanz liegen.
3. Die vorgenannten Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht durch die
- a.) Förderung von Wissenschaft und Forschung:
soll erfolgen durch Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte. Zu diesem Zweck kann die Stiftung u.a. Stipendien erteilen, Preise verleihen, Lehrstühle einrichten, unter besonderer Berücksichtigung der Hochschulen in Konstanz, u.a. die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) und der Universität Konstanz.
 - b.) Förderung von Bildung und Erziehung
soll insbesondere erfolgen unter Berücksichtigung von Bedürftigkeit und Begabung. Zu diesem Zweck kann die Stiftung u.a. Stipendien erteilen und Preise verleihen.
 - c.) Förderung der Wohlfahrtspflege
soll erfolgen durch die Unterstützung der Arbeit der Wohlfahrtsverbände im Bodenseeraum, insbesondere der Unterstützung von Personen iSd § 53 AO
 - d.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
soll erfolgen durch die Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Initiativen, Vereinen und Bürgergemeinschaften, besonders gefördert werden sollen Initiativen die sich der Heimatpflege und dem Denkmalschutz widmen;
 - e.) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
soll jungen Menschen Chancen zu eröffnen sowie kranke und bedürftige Menschen unterstützen. Vorrangig werden im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ Projekte und Initiativen gefördert, die positiv und nachhaltig wirken.
 - f.) Förderung von Kunst und Kultur
hat die Zielsetzung der Unterstützung von Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die sich für die Förderung von Kunst und Kultur einsetzen. Besonders gefördert werden im Bereich Kunst und Kultur die Unterstützung von Museen, Theater und Philharmonie sowie weiterer freier Initiativen in diesem Bereich mit dem Schwerpunkt Konstanz

4. Die Stiftung ist berechtigt nach § 58 Nr. 6 AO einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, soweit erforderlich dem Stifter und seinen nächsten Angehörigen einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, die Gräber des Stifters und dessen Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren.
5. Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Stiftungszwecke auch Investitions-, Baukosten- und Betriebskostenzuschüsse vergeben.
6. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson in Sinne von § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen nachträgliche Zuwendungen des Stifters oder Dritter in Form von Zustiftungen zu, die ausdrücklich als Zustiftung zu, wobei bei der Zustiftung festzulegen ist, ob es sich um eine Zustiftung zum Grundstockvermögen-oder einem Verbrauchsvermögen handelt.

Die Annahme von Zustiftungen zum Verbrauchsvermögen bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand.

Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen, andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit diese steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich sind.

3. Das Grundstockvermögen der Stiftung nach Absatz 1 ist in seinem Bestand ungeschmälert im Sinne eines realen Kapitalerhalts zu erhalten.

Zu diesem Zweck ist die Stiftung verpflichtet eine sog. Kapitalerhaltungsrücklage zu bilden, die dem Grundstockvermögen zuzuführen ist.
4. Die Stiftung beschließt durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage.
5. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b. durch Entnahme aus dem Verbrauchsvermögen
 - c. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Stiftung Unterhaltsleistungen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen an den Stifter erbringt (§ 58 Nr. 6 AO).

Der Stifter und dessen Erben erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium
2. Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Gremien ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand kann das Kuratorium eine angemessene Entschädigung beschließen, sofern dies nach Art und Umfang gerechtfertigt und mit dem Gebot von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar ist.
4. Soweit der Aufwand der Stiftungsverwaltung zu aufwändig wird und den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann der Vorstand zusammen mit der Zustimmung des Kuratoriums Tätigkeitsvergütungen beschließen oder Dritte beispielsweise mit der Vermögensverwaltung beauftragen.

Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stiftung zur Leistung dieser Vergütungen wirtschaftlich in der Lage ist, ohne die vorrangige Erfüllung des Stiftungszwecks zu gefährden.

Mitglieder von Stiftungsgremien sowie weitere Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Bestellung und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei maximal drei Mitgliedern.

Zu Lebzeiten ist der Stifter Mitglied des Vorstands. Solange der Stifter Vorstandsmitglied ist, steht ihm ein Vetorecht zu.

Im Übrigen wird der erste Vorstand vom Stifter bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt.

Die vom Stifter benannten Vorstandsmitglieder werden ohne Befristung, längstens bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres bestellt.

Soweit der erste Vorstand nicht vollständig durch den Stifter bestellt wird, erfolgt eine Bestellung durch das Kuratorium.

Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund, z.B. bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit die Stiftung zu führen, durch einstimmigen Beschluss des übrigen Vorstands und des Kuratoriums abberufen werden.

2. Soweit Vorstandsmitglieder nicht durch den Stifter bestellt wurden, gilt folgendes:

Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 5 Jahre durch das Kuratorium bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig,

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte, einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder per Email einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

Der Vorstand soll mindestens zwei Sitzungen je Kalenderjahr durchführen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand wird jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsvollmacht erteilen. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums insbesondere
 - a. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b. Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c. Aufstellung Haushaltsplan, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts
 - d. Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung
 - e. Unterrichtung des Kuratoriums, damit dieses seine Aufgaben wahrnehmen kann.

§ 8 Bestellung und Amtszeit des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Seine ersten Mitglieder werden vom Stifter bestellt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 5 Jahre bestellt, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des Kuratoriums.

In das Kuratorium sollen Vertreter der Stadt Konstanz, der Konstanzer Hochschulen, der Wohlfahrtsverbände und Initiativen im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur bestellt werden, die die Arbeit der Stiftung unterstützen.

3. Scheidet ein Mitglied vor Bestellung eines Nachfolgers aus dem Kuratorium aus, so wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Kuratoriums gewählt. Gleiches gilt, wenn die Mindestmitgliederzahl nach Abs. 1 unterschritten ist.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird nach Bedarf von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder per Email einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftstätigkeit.
3. Da Kuratorium beschließt außer in dem durch die in der Satzung genannten Fällen über
 - a. Bestellung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Stellungnahme zu denen vom Vorstand vorzulegenden Planungen über die Anlage von Stiftungsvermögen und die Vergabe von Stiftungsmitteln, sowie Empfehlungen zu diesen Tätigkeitsbereichen an den Vorstand.
 - c. Verabschiedung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Tätigkeitsberichten und Jahresabschlüsse. Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans
 - e. Die Einstellung von Personal der Stiftung, einschließlich einer Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
 - f. Entschädigung von Organmitgliedern nach § 5 Abs. 3
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen.

§ 10 Beschlussfassungen von Vorstand und Kuratorium

1. Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in zweiter Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder, jeweils des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung, der Stiftung einen neuen Zweck geben. § 10 Abs. 3 ist zu beachten.

2. Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Kuratorium jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens im Interesse der Stiftung dient.
Änderungen von § 10 Abs. 3 und § 11 bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Kuratoriums.
4. Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Stiftungszwecke. Der Anfallsberechtigte ist in einem gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder zu bestimmen.
5. Die Beschlussfassungen nach § 11 Abs. 1 - 4 bedürfen zusätzlich der Erlaubnis durch die Stiftungsaufsicht.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eigennützige Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Stifter mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweisen sollte.

Satzungshistorie:

1. Genehmigte Satzung bei Stiftungsgründung: 15.09.2021
2. Satzungsänderung beschlossen am 20.06.2023, Einfügung neuer Stiftungszweck Sport in § 2 Abs. 1 e

RPF14-0563-637

Die in vorstehender Neufassung der Satzung der
„**Crescere Stiftung Bodensee**“ enthaltenen
Satzungsänderungen wurden zuletzt mit Verfügung
des Regierungspräsidiums Freiburg vom 29.12.2023
Az.: RPF14-0563-637/5/34, genehmigt.

Freiburg i. Br., den 29.12.2023
Regierungspräsidium Freiburg


Monika Ortlieb

